

# Merkblatt Dauerparkausweise / QR-Code

**Dauerparkausweise können nur für die Dauer der gesamten Messelaufzeit bestellt werden.**

Im Preis inbegriffen sind - neben der Messelaufzeit - der jeweils letzte Aufbau- und der erste Abbautag.

Die Dauerparkausweise werden für die nächst mögliche Parkierung vergeben und garantieren Ihnen einen Stellplatz innerhalb dieser Parkierung - ein Ein- und/oder Ausfahren ist daher jederzeit möglich.

Die Vergabe der Parkierungsanlage erfolgt über die Landesmesse Stuttgart GmbH und kann nicht getauscht werden.

Der Versand der QR-Codes, mit denen Sie an der Einfahrt Ihren Dauerparkausweis erhalten, erfolgt per E-Mail bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

**WICHTIG: Der QR-Code ist erst nach Zahlung der Rechnung gültig.**

**Eine Anleitung zur Verwendung des QR-Codes wird Ihnen mit dem QR-Code zugesendet. Um Wartezeiten bei der Einfahrt zu vermeiden, achten Sie bitte auf die Informationen in dieser Anleitung!**

Der Dauerparkausweis ist **bei jeder Ein- und Ausfahrt** in die Parkierungsanlage in den Ticketgeber zu führen, auch bei eventuell geöffneten Schranken!

Bitte ziehen Sie bei der Einfahrt **kein** weiteres Ticket - dieses ist kostenpflichtig!

**Bei Rückfragen zu Ihrer Bestellung der Dauerparkausweise:** APCOA Parking Deutschland GmbH, Tel.: +49 711 948-4506, E-Mail: messeparken-stuttgart@apcoa.de

**Für Anfragen bzgl. LKW-Stellplätzen ab 3,5 Tonnen und Bus-Stellplätze wenden Sie sich bitte an die Hauptwache Tel. +49 711 18560-3500 · E-Mail: wache@messe-stuttgart.de**

Bitte beachten Sie, dass je Bestellvorgang eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,10 EUR anfällt.

**WICHTIG: Bei Verlust oder Vergessen der Dauerparkausweise / QR-Codes werden keine kostenlosen Ersatztickets erstellt.**

Nach Versandende können Dauerparkausweise selbstverständlich vor Ort gegen Bar oder per Kreditkarte\* erworben werden.

**Büro-Öffnungszeiten (Parkleitzentrale im BOSCH Parkhaus P20 E0):**

Letzter Aufbau- und Abbautag: 8.00 Uhr - 20.00 Uhr

Bereits bestellte/erhaltene Dauerparkausweise / QR-Codes, die nicht benötigt werden, können gegen eine einmalige Stornogebühr von 4,20 EUR (unabhängig von der Anzahl der Tickets) bis zum ersten Messtag 12.00 Uhr in der APCOA Parkleitzentrale zurückgegeben werden.

**Ein Ticketaustausch auf eine andere Parkierung ist nicht möglich.**

Für nachträglich gewünschte Adressänderungen wird ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 4,20 EUR erhoben.

\* Kreditkarten können grundsätzlich nur bei Vorortzahlungen in der Parkleitzentrale (BOSCH Parkhaus P20 E0) akzeptiert werden.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (nach UStG in der jeweils neuesten Fassung).

**Für termingerechte Ausführung bitte Rücksendung bis 2 Wochen vor Messebeginn!**

Messenname	Firmenname (Rechnungsempfänger)
Kundennummer (Aussteller)	Ansprechpartner (Rechnungsempfänger)
Halle-/Standnummer (Aussteller)	Straße, Hausnummer (Rechnungsempfänger)
Ihre Bestellnummer (falls gewünscht)	PLZ, Ort (Rechnungsempfänger)
Umsatzsteuer-Identifikations-Nr., EU (Rechnungsempfänger)	Telefon (für Rückfragen)
Wir sind: <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> kein Unternehmer	E-Mail (für Rückfragen)



**Bestellungen per Telefax an: +49 711 18560-2292**

**20218002F**

Wir bestellen / Im Namen und Auftrag des vorgenannten Ausstellers bestellen wir - unter Anerkennung der APCOA-Einstellbedingungen sowie der Technischen Richtlinien (TR) der Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS) - wie folgt:

**Dauerparkausweise können nur für die Dauer der gesamten Messelaufzeit bestellt werden. Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung unter Variante an, ob es sich um eine Erstbestellung (01) oder eine Nachbestellung (02) handelt.**

Pos.-Nr.	Variante	Anzahl der Stellplätze	Code	Bezeichnung	Einzelpreis EUR
20-802		Stk.	01	<b>Dauerparkausweise</b> Dauerparkausweis(e) Pkw <input type="checkbox"/> Fahrzeughöhe über 2,0 m (falls zutreffend bitte ankreuzen)	<b>31,93 / Stk.</b>
20-814		Stk.	02	<b>Dauerparkausweis(e) Pkw mit Anhänger</b> <input type="checkbox"/> Fahrzeughöhe über 2,0 m (falls zutreffend bitte ankreuzen)	<b>63,87 / Stk.</b>
20-808		Stk.	03	<b>Dauerparkausweis(e) Kleintransporter (bis 5,5 m) bis 3,5 t</b> <input type="checkbox"/> Fahrzeughöhe über 2,0 m (falls zutreffend bitte ankreuzen)	<b>31,93 / Stk.</b>
20-820		Stk.	04	<b>Dauerparkausweis(e) Transporter (länger als 5,5 m) bis 3,5 t</b> <input type="checkbox"/> Fahrzeughöhe über 2,0 m (falls zutreffend bitte ankreuzen)	<b>63,87 / Stk.</b>
20-826		Stk.	05	<b>Dauerparkausweis(e) Anhänger bis 5,5 m</b> <input type="checkbox"/> Höhe über 2,0 m (falls zutreffend bitte ankreuzen)	<b>31,93 / Stk.</b>

**Bitte beachten Sie, dass je Bestellvorgang eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,10 EUR anfällt.**

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (nach UStG in der jeweils neuesten Fassung). Eine Ausführung der angegebenen Serviceleistung kann nur erfolgen, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Zahlungsrückstände bestehen.

\_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. 20\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift



**Bei Fragen:**  
APCOA PARKING Deutschland GmbH  
Postfach 23 04 63 · 70624 Stuttgart · Messe Leitzentrale P20  
Tel.: +49 711 948-4506 · E-Mail: messeparken-stuttgart@apcoa.de

# Einstellbedingungen Dauerparkausweise

## für Messeaussteller in den Parkierungsanlagen der APCOA PARKING Deutschland GmbH

### I. Mietvertrag – verantwortliche Datenschutzstelle

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz der Messe (Parkierungsanlage) an den Aussteller (Mieter) durch APCOA.
2. Der Vertrag kommt zustande durch die Bestellung des Mieters und deren Annahme durch APCOA, die auch durch die Zusendung einer Bestellannahme oder Rechnung erklärt werden kann.
3. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage APCOA-Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG APCOA Parking Deutschland GmbH, PF 240463, 70624 Stuttgart, Tel. 0049/711/ 94791-0.

### II. Mietzeit – Öffnungszeiten – Parkgebühren – Dauerparkausweis

1. Die Anmietung von Stellplätzen ist immer nur für die gesamte Dauer der in dem Bestellformular genannten Messe möglich (Mietzeit). Ein- und Ausfahrt sind nur während den vor Ort bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich.
2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder einen Stellplatz in einer bestimmten Parkierungsanlage.
3. Der Mietzins (Parkgebühr) bestimmt sich nach der Anzahl der Messetage und dem im Bestellformular genannten Mietzins pro Stellplatz.
4. Der Mieter erhält für die Mietzeit je angemieteten Stellplatz einen unübertragbaren Dauerparkausweis, der zur Einfahrt in die Parkierungsanlage berechtigt. Für APCOA gilt der jeweilige Besitzer des Dauerparkausweises auch als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt; APCOA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen. Der Dauerparkausweis ist – sofern es sich nicht um eine Codekarte handelt – von außen gut lesbar hinter die Frontscheibe zu legen oder – bei LKW/ Anhängern – auf das Fahrzeug aufzukleben. Der Mieter ist angehalten, den Dauerparkausweis sorgfältig zu verwahren; ein Ersatz verlorener Dauerparkausweise ist ausgeschlossen.
5. Erfolgt auf Wunsch des Mieters eine Versendung der Dauerparkausweise, geht das Risiko des Verlustes der Dauerparkausweise mit deren Übergabe an das Versandunternehmen auf den Mieter über. Für einen verspäteten Zugang der Dauerparkausweise (d.h. nach Messebeginn) haftet APCOA nicht, wenn APCOA die Dauerparkausweise nachweislich nicht später als 10 Werktagen/Ausland 14 Werktagen vor Messebeginn an das Versandunternehmen übergeben hat.

### III. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage je angemieteten Stellplatz eines der in der Bestellung bezeichneten Kraftfahrzeuge (Pkw, Transporter länger als 5,5 m bis 3,5 t und/oder Anhänger) (Fahrzeuge) abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Parkierungsanlagen und innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden. Das Rückwärts-Einparken ist nicht gestattet. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Stellplatzreservierung, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
4. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
  - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
  - das unnötige Laufen lassen von Motoren,
  - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicheren Zustand,
  - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht, insbesondere das Campieren,
  - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
  - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl,
  - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
  - das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage,
  - das Anbringen oder Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln, Visitenkarten oder sonstigen Werbemitteln.

5. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des APCOA-Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

### IV. Haftung von APCOA – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet APCOA für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. APCOA haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind. APCOA haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet APCOA nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Verstößt APCOA mit einfacher Fahrlässigkeit gegen eine wesentliche Vertragspflicht, hat der Mieter sich an dem Schaden mit einem Anteil von 25 % zu beteiligen, höchstens jedoch mit einem Betrag von EUR 300,00 (Selbstbeteiligung). Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Nach Vertragsende haftet APCOA nur für Vorsatz.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden APCOA-Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei APCOA unter der in Ziffer I.3. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder APCOA den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von APCOA aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

### V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der APCOA oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

### VI. Leistungsverweigerungsrechte

Der Mieter ist zur Bezahlung der Miete vor Übergabe der Dauerparkausweise verpflichtet (Vorleistungspflicht). APCOA ist berechtigt, die Versendung oder sonstige Übergabe der Dauerparkausweise von dem Nachweis der vorherigen Bezahlung des Mietzinses abhängig zu machen.

### VII. Vertragsende – Kündigung – Rücktritt – Räumung

1. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Tages der in der Bestellung bezeichneten Messe.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für APCOA ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III. verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur bei Zugang der Rücktrittserklärung bis spätestens 12 Uhr des ersten Messetages zulässig. Die Erstattung der Miete setzt die vorherige Rückgabe der ungenutzten Dauerparkausweise voraus. Bearbeitungsgebühren werden nicht erstattet.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III. oder sonstigen Besitzstörungen ist APCOA berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeuges und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. APCOA ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

### VIII. Gerichtsstandsvereinbarung

Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von APCOA, mithin Stuttgart, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

Stand: 03.2007